

SATZUNG

Verein ehemaliger Lehrer/innen und Schüler/innen des Gymnasiums Damme e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein ehemaliger Lehrer/innen und Schüler/innen des Gymnasium Damme e.V.“, genannt Ehemaligenverein, und hat seinen Sitz in 49401 Damme. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbundenheit der ehemaligen Schüler des Dammer Gymnasiums untereinander, die Pflege alter Schulfreundschaften, sowie die Förderung der kulturellen Ziele des Dammer Gymnasiums und die Unterstützung seiner Bildungs- und Erziehungsaufgabe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch laufenden Gedankenaustausch mit der Schule und Unterstützung der Schulleitung. Der Verein kann ferner durch Aufrufe, Stellungnahmen, Veranstaltungen und dergleichen die Aufgabenerfüllung in kultureller und erzieherischer Hinsicht ideell fördern und unterstützen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) ehemalige Schüler/innen des Dammer Gymnasiums
 - b) ehemalige Lehrer/innen des Dammer Gymnasiums
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Ausschluss ist nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand dem Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung eines Anteils des Vereinsvermögens.

- d) bei Nichtzahlung des Beitrages

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtzahlung von 3 Jahresbeiträgen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten.
5. Das Mitglied ist berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung sowie zur Teilnahme an allen Veranstaltungen.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung und Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. der/dem Vorsitzenden
- 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. der/dem Schriftführer/in
- 4. der/dem Kassenwart/in
- 5. mindestens drei Beisitzern/innen

Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr, mindestens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst durch Zuwahl durch Beschluss des Vorstandes.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

3. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Bearbeitung und Entscheidung im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bestehenden Fragen,
- c) die Koordinierung aller Bestrebungen und Tätigkeiten des Vereins,
- d) die Verwaltung des Vorsitzenden

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollten mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.
3. Zu allen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand durch Veröffentlichung in der „Oldenburgischen Volkszeitung“.
4. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tageszeitung bekanntgegebenen Punkte beschließen. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist möglich, wenn den entsprechenden Anträgen mindestens die Hälfte der Erschienenen zustimmt. Die Wahl des Vorstandes kann nicht durch Ergänzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts nach vorheriger Prüfung durch zwei Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe, sie kann durch Zuruf beziehungsweise durch Handzeichen erfolgen, falls sich kein Widerspruch erhebt.
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Verschiedenes,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider, ein Mitglied des Vorstandes. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Beitrag

1. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und beträgt für

Ehemalige: 15 €

Studenten/Auszubildende: 5 €

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Sind drei Viertel der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, in der drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen können.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Vechta, mit der Maßgabe, das Vermögen des Vereins ausschließlich für das Gymnasium Damme zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere für die Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Unbedenklichkeitserklärung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

49401 Damme, den

1. Frau J. K. K. K.
2. Michael K. K.
3. Peter K. K.
4. Dr. K. K.
5. Wolfgang K. K.
6. Carl K. K.
7. K. K.

8. S. K. K.
9. H. K. K.
10. P. K. K.
11. J. K. K.